

Bedenklich ist dagegen die in neuen Stadtbauplänen oft zu beobachtende Anordnung in der Weise, daß zwei Bauwerke, beispielsweise zu beiden Seiten der Hauptsehaxe oder zusammen eine Platzwand bildend, gepaart neben einander erscheinen. Das Bedürfnis nach zwei derartigen, gleichwerthigen Gebäuden ist, wie schon in Art. 260 (S. 169) erwähnt wurde, ein recht feltenes; es sollte jedenfalls nicht durch den Stadtbauplan künstlich herbeigeführt werden.

290.
Gepaarte
Aufstellung
gleichartiger
Gebäude.

Die wohl überlegte künstlerische Umschließung der freien Platzfläche ist ein unentbehrliches Mittel, wenn die Aufgabe erfüllt werden soll, trotz der veränderten Gefellschafts- und Verkehrsverhältnisse moderne Stadtplätze wieder auf die künstlerische Höhe antiker *Foren* zu bringen oder den Schöpfungen der Renaissance gleich zu stellen. Sie führt den Platzgedanken auf seinen Ursprung zurück; sie entspricht der Verwandtschaft zwischen dem *Atrium* des antiken Hauses und dem *Forum* der antiken Stadt, zwischen dem Binnenhofe der mittelalterlichen Burg oder des Renaissance-Schlosses und dem Stadtplatze der Neuzeit. Je mehr diese Verwandtschaft sich ausprägt, um so vollendeter wird die künstlerische Wirkung sein.

291.
Verwandtschaft
des Stadtplatzes
mit dem
Binnenhofe.

c) Gestalt und Größe.

Soll dem städtischen Platze im Sinne der vorstehenden Schlusssätze eine Raumwirkung innewohnen, so wird er eine Grundriffsform erhalten müssen, deren Seiten geeignet sind, das Ganze als einheitlichen Raum zwischen Gebäudewänden erscheinen zu lassen. Zertheilte Umrisslinien, wie beispielsweise am *Louisen-Platz* zu Darmstadt (Fig. 417, S. 177) und an den platzartigen Erweiterungen der *Karl-Friedrich-Straße* zu Karlsruhe (siehe die bez. Abbildung in Abschn. 4, Kap. 7, unter a) mit vielen einspringenden Ecken, zerstören die Raumwirkung. Die Concavität ist, wie bei den Fluchtlinien und Höhenlinien der Straßen, so auch bei den Platzumrahmungen anzustreben, die Convexität zu vermeiden; dies gilt nicht in dem Sinne, daß der Entwerfer alle Platzlinien im Hohlbogen zu zeichnen habe, sondern etwa derart, wie ein Photograph eine größere Gefellschaft aufstellen wird, um ein vortheilhaftes Gesamtbild zu erzielen. Er wird die Personen im Allgemeinen in concaver Linie mit der nöthigen künstlerischen Freiheit vor sich gruppieren und nur wenigen, etwa besonders wichtigen Persönlichkeiten den entschiedenen Vortritt gestatten. Auf diese Erwägung stützt sich die gute Wirkung von Plätzen, wie der Leipziger Platz in Berlin, der Vendôme-Platz in Paris, die *St. Peters-Colonnaden* in Rom u. f. w. Ja, viele nach allen Seiten geöffnete Verkehrsplätze gewähren, trotz aller Zerrissenheit, in Folge der in der Kreisform oder in einer sonstigen Hohllinie gruppirten Gebäude ein gutes Bild.

292.
Vermeidung
einspringender
Ecken;
Concavität.

Einer regelmässigen Gestalt im streng geometrischen Sinne bedarf der Platz nicht; eben so wenig ist eine strenge Symmetrie von Nöthen. Wohl aber ist das ästhetische Gleichgewicht erforderlich und die Hervorbringung von Verzerrungen und Mißbildungen zu vermeiden. Die anscheinend willkürlichen, im Laufe von Jahrhunderten aus bestimmten Gründen entstandenen Unregelmässigkeiten mittelalterlicher Plätze können wir trotz ihrer reizvollen Erscheinung nicht nachahmen; denn an die Plätze, welche wir schaffen, vermögen wir nicht den malerischen Niederschlag vergangener Zeiten hin zu zaubern; sondern die von uns entworfenen Plätze werden in wenigen Jahren oder Jahrzehnten von den Wohnungen und Gebäuden moderner Menschen umrahmt sein. Daraus folgt für uns die Herrschaft — nicht des Lineals und des Zirkels, sondern des schaffenden Geistes, der sich aber des Lineals und des

293.
Regelmässigkeit,
Symmetrie,
Gleichgewicht,
Unregel-
mässigkeit.

Zirkels vorwiegend zu bedienen hat und der sich in grundlofen Willkürlichkeiten nicht bethätigen kann.

Aber trotz dieser Grundverschiedenheit von jetzt und ehemals lernen wir aus der Ungebundenheit alter Plätze, dafs wir in der Durchbildung des Einzelnen uns von ängftlicher Regelmäßigkeit und Symmetrie frei machen föllen, wenn wir das Ganze nach einem unserer Zeit angepaßten Grundgedanken gestaltet haben. Die schöne Form der *Piazza delle Erbe* in Verona (siehe die bez. Abbildung in Abfchn. 4, Kap. 7, unter a) kommt voll zur Geltung (vergl. Art. 172 u. 173, S. 76), obwohl die beiderseitige Linienführung weder genau symmetrisch, noch im Einzelnen regelmäfsig ist. Durch derartige Unregelmäßigkeiten, Rücksprünge und Ausbuchtungen können fogar un-föhne Platzfiguren, wie die Dreieckfläche, die sich in unseren neuen Stadtplänen dem Zeichner so oft aufdrängt, erträglich, ja malerisch gemacht werden, während am regelmäfsigen Dreieckplatze die Gebäudeliniien hart und verletzend auf einander stofsen.

294.
Platzgröfse.

Die Gröfse einer Platzanlage soll sich nach ihrem Benutzungszwecke und nach der Gröfse der auf oder an dem Platze zu errichtenden Gebäude richten. Aus den Marktgeschäften, aus dem Wagen- und Fufsverkehre, aus der Annehmlichkeit gärtnerischer Erholungsplätze und aus sonstigen praktischen Bedürfniffen läfst sich die erforderliche Gröfse der Platzflächen ableiten; aber die Grenze der zuläffigen Gröfse und insbesondere die Grenze der zuläffigen Abmessungen nach oben und nach unten ist nach künstlerischen Erwägungen fest zu fetzen. Das verdienstvolle Werk von *H. Maertens*: *Der optische Mafsstab etc.* (2. Aufl. Berlin 1884) und das vergleichende Studium bekannter Stadtplätze liefern uns hierfür den nöthigen Anhalt⁴⁷⁾.

Nach den *Maertens*'schen, bisher im Wefentlichen nicht widersprochenen Theorien ist:

1) ein Abstand gleich der »mafsgewebenden Höhe« des Bauwerkes, also ein Auffchlagswinkel der Augen von ungefähr 45 Grad, besonders geeignet, die Einzelheiten des Werkes zu befehtigen;

2) ein Abstand gleich der doppelten Gebäudehöhe (Augenauffchlagswinkel 27 Grad) als normal zu bezeichnen, um das ganze Gebäude als Bild für sich zu betrachten, während

3) ein Abstand gleich der dreifachen Höhe (Augenauffchlagswinkel ungefähr 18 Grad) das Bild des Bauwerkes mit der Umgebung vereinigt und die Einzelheiten verwischt; schließlich

4) ein vier- oder fünffacher Abstand überhaupt nur ein malerisches Gesamtbild gewährt, in welchem das Bauwerk wefentlich durch feine Umrifslinie wirkt.

Für die Bestimmung der »mafsgewebenden Höhe« föllen Thürme und ähnliche Aufbauten, auch hohe Dächer u. f. w. gewöhnlich nicht mitgerechnet werden. Der gröfste Augenweitenwinkel, bei welchem noch ein deutliches Sehen stattfindet, wird etwa 70 Grad betragen.

Nach diesen Sätzen ist die Breite einer Strafe oder eines Platzes, an welchem ein auf Beachtung Anspruch machendes Gebäude errichtet werden soll, allermindestens gleich der Höhe desselben zu bestimmen. Die meisten Bauordnungen (vergl. Art. 160, S. 69) lassen hiernach schon etwas zu grofse Haushöhen zu. Andererseits aber ist auch unsere Warnung vor allzu grofsen Strafsenbreiten (siehe Art. 154 u. 163, S. 68 u. 70) gerechtfertigt. Eben so ergibt sich, dafs die meisten mittelalterlichen Kirchenplätze zu klein bemessen, während andererseits viele moderne

⁴⁷⁾ Vergl. auch: MAERTENS, H. Optisches Mafs für den Städte-Bau. Bonn 1890.

Plätze übertrieben groß angelegt sind. Denn aus den Sätzen von *Maertens* folgt ferner, daß eine Platzbreite, welche die doppelte bis dreifache Gebäudehöhe überschreitet, für die Betrachtung und Wirkung des Bauwerkes ungünstig ist. Dadurch soll aber nicht ausgeschlossen sein, daß an einzelnen Punkten des Platzes der Betrachtungsabstand ein größerer ist (bis zu ungefähr der vierfachen Höhe), um auch die malerisch-architektonische Vereinigung des Bauwerkes mit seiner Umgebung genießen zu können, und eben so wenig sind solche Straßensführungen zu beanstanden, welche den Blick aus größerer Entfernung auf das Bauwerk als Schlufsbild des Blickes hinleiten. Aber auch in derartigen weiten Straßendurchblicken ist Maß zu halten, weil bei der Steigerung der Sehlänge auf etwas mehr als das Sechsfache der Höhe die Bedeutung des Bauwerkes in unvortheilhafter Weise abgeschwächt werden kann, wenn nicht der unmittelbare Größenvergleich mit kleineren Gebäuden sich geltend macht.

Nach *Maertens* sieht man von der Mitte des *Marcus*-Platzes die alte Procurazie unter einem Augenausschlagwinkel von 29 Grad, die neue unter 33 Grad, die *Marcus*-Kirche unter 28 Grad, während, von den Langseiten aus gemessen, die beiden ersten Winkel sich auf 16 Grad und 18 Grad ermäßigen. Die durchschnittliche Platzbreite beträgt etwa das Dreifache der Gebäudehöhe.

Unfere Angabe in Art. 252 (S. 163) über die Mindestgröße der Vorplätze vor öffentlichen Gebäuden ist durch die *Maertens*'schen Sätze bestätigt. Die Höhe des Gerichtsgebäudes am Appellhofplatz zu Köln ist ungefähr 30 m, die Platzbreite nur 32 m; man muß deshalb die Rampen hinab in die Comödienstraße steigen, um das Gebäude möglichst übersehen zu können. An der *Piazza dell' Colonna* zu Rom sieht man dagegen den dem *Corso* gegenüber liegenden Palaß vom *Corso* aus in einem Abstände, welcher der 2½- bis 3-fachen Höhe entspricht, die 29 m hohe Säule des *Marc Aurel* dagegen in einer Entfernung von ungefähr 40 m.

Beim Mailänder Dom beträgt das Verhältniß der Platztiefe zur Fronthöhe (169:56 m) ungefähr 3:1; daher ist der Eindruck um so weniger ein gewaltiger, als die Dom-Façade auch über die den Platz umfassenden hohen Gebäude nicht entschieden genug emporragt und als hier die Zwischen-Staffage einer Säule oder eines ähnlichen monumentalen Schmuckes oder einer Baumpflanzung fehlt. Auf dem Domplatz zu Palermo dagegen erblickt man das Bauwerk von der Langseite des Platzes in einem Abstände, welcher etwas weniger als das Doppelte der Höhe beträgt; daher der großartigere Eindruck. Der *St. Peters*-Dom macht auf den Beschauer, wenn er die *Piazza Rusticucci* betritt, nicht den erwarteten großartigen Eindruck; denn wenn auch die Höhe der Kuppel über dem Standorte etwa 143 m betragen mag, so ist doch der Augenabstand (340 m) von der Vorhalle fast das 2½-fache und von der Vierung (480 m) fast das 3½-fache der Höhe. Daher ist der Eindruck des Domes mehr ein malerischer; er ist ein Theil des herrlich sich entwickelnden Gesamtbildes.

Das schöne Verhältniß wie ungefähr 1:2 bis 1:2½ zwischen Platzbreite und Gebäudehöhe zeigen der Capitol-Platz zu Rom und die *Piazza dell' Annunziata* zu Florenz. Das Verhältniß zwischen der Breite des Kaiserplatzes zu Straßburg und dem neuen Kaiserpalaste daselbst ist größer als 1:4; es ist daher nicht zu verwundern, daß der Palaß von den meisten Betrachtungspunkten aus durchaus nicht den erwünschten majestätischen Eindruck macht. Am Königsplatz und *Friedrichs*-Platz zu Kassel, am Rathhausplatz zu Wien, am *Szechenyi*-Platz zu Szegedin steigt das Verhältniß bis auf 1:8 und mehr. Umgekehrt sinkt dasselbe z. B. bei den Rathhausplätzen in

Brüffel und Köln (siehe Fig. 64, S. 41), so wie auf den Langseiten der Münfter zu Regensburg und Strafsburg (Nordfront) unter 1 : 1.

296.
Tiefen-
und
Breitenplätze.

Kehren wir von der Gröfse der Plätze zur Gestalt derselben zurück, so ist es nach dem Gefagten klar, dafs Thurmfronten und hohe Kuppelbauten eine Platzform verlangen, welche eine entsprechende Entfernung von den hohen Bautheilen gestattet; die Plätze beanspruchen eine grofse »Tiefe« (vergl. Fig. 386, S. 162, Fig. 388, S. 162, Fig. 446, S. 194, und Fig. 447). *Sitte* bezeichnet diese Platzanordnung mit dem Namen »Tiefenplätze«. Lang gestreckten Gebäuden von nicht so ausgeprägter Höhenentwicklung, wie Rathhäuser, Museen, auch Seitenfronten von Kirchen, entspricht dagegen eine längliche Platzgestalt von geringerer Tiefe, »Breitenplätze« oder »Seitenplätze« genannt (vergl. Fig. 340, S. 143; Fig. 342, S. 145; Fig. 390, S. 163, so wie Fig. 448). Der *St. Marcus*-Platz zu Venedig (Fig. 409) trägt in seiner Grundrifsanordnung sowohl dem Aufbau der Kirche, als der gestreckten Anlage der Procuratie Rechnung.

297.
Verhältnifs
zwischen
Länge und
Breite eines
Platzes.

Es wäre eine vergebliche Mühe, schönheitliche Grenzen für das Verhältnifs zwischen der Länge und der Breite eines Platzes feststellen zu wollen. Der Quadratform sich nähernde Plätze, wie Fig. 403, 404, 405, 406, 408, 410 u. f. w., können in Wirklichkeit eben so wohl ästhetisch befriedigen, wie sehr lang gestreckte Plätze, z. B. Fig. 353 u. 356. Es kommt lediglich der perspectivische Eindruck in Betracht, welcher vom Standpunkte des Beschauers, von der Umbauung und der Ausstattung des Platzes abhängig ist. Je gestreckter allerdings der »Platz« wird, desto mehr erscheint er als »Strafse«; vielleicht bezeichnet daher das Verhältnifs des Navona-Platzes in Rom (1 : 4) die Grenze zwischen Platz und Strafse. Der fog. *Friedrich-Wilhelms*-Platz in Aachen (Verhältnifs 1 : 6) und der fog. Ständeplatz in Kassel (Verhältnifs 1 : 7) wirken thatfächlich nur als Strafsen.

298.
Vergrößerung
und
Einschränkung
von Plätzen.

Die lobenswerthen Bestrebungen, zu enge Plätze zu vergrößern, eingebaute oder zu nahe umbaute Monumentalbauten »frei zu legen«, sind gegenwärtig vielerorts verbreitet, in Italien, wie in Frankreich und Deutschland. Vorgekommene Uebertreibungen scheinen aber jetzt die Gegenwirkung hervorzurufen, dafs auch Bestrebungen erwachen, zu grofse Plätze zu verkleinern, allzu frei liegende Monumentalbauten durch eine engere Umbauung einzuschränken. *Sitte* hat in seinem mehrgenannten Werke Vorschläge ausgearbeitet, die freie Umgebung des Justizgebäudes,

Fig. 447.

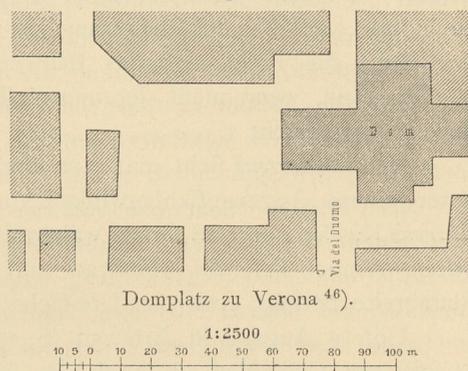
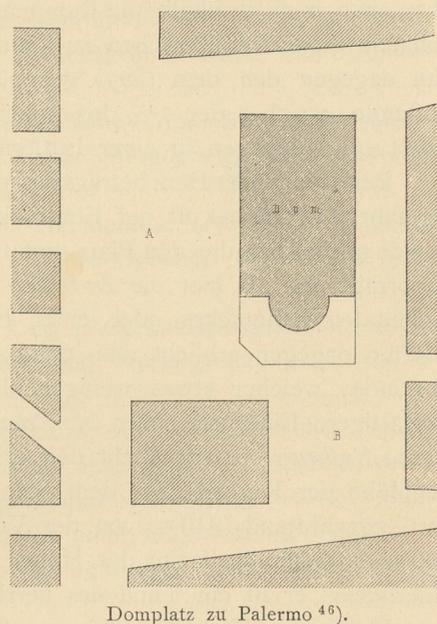
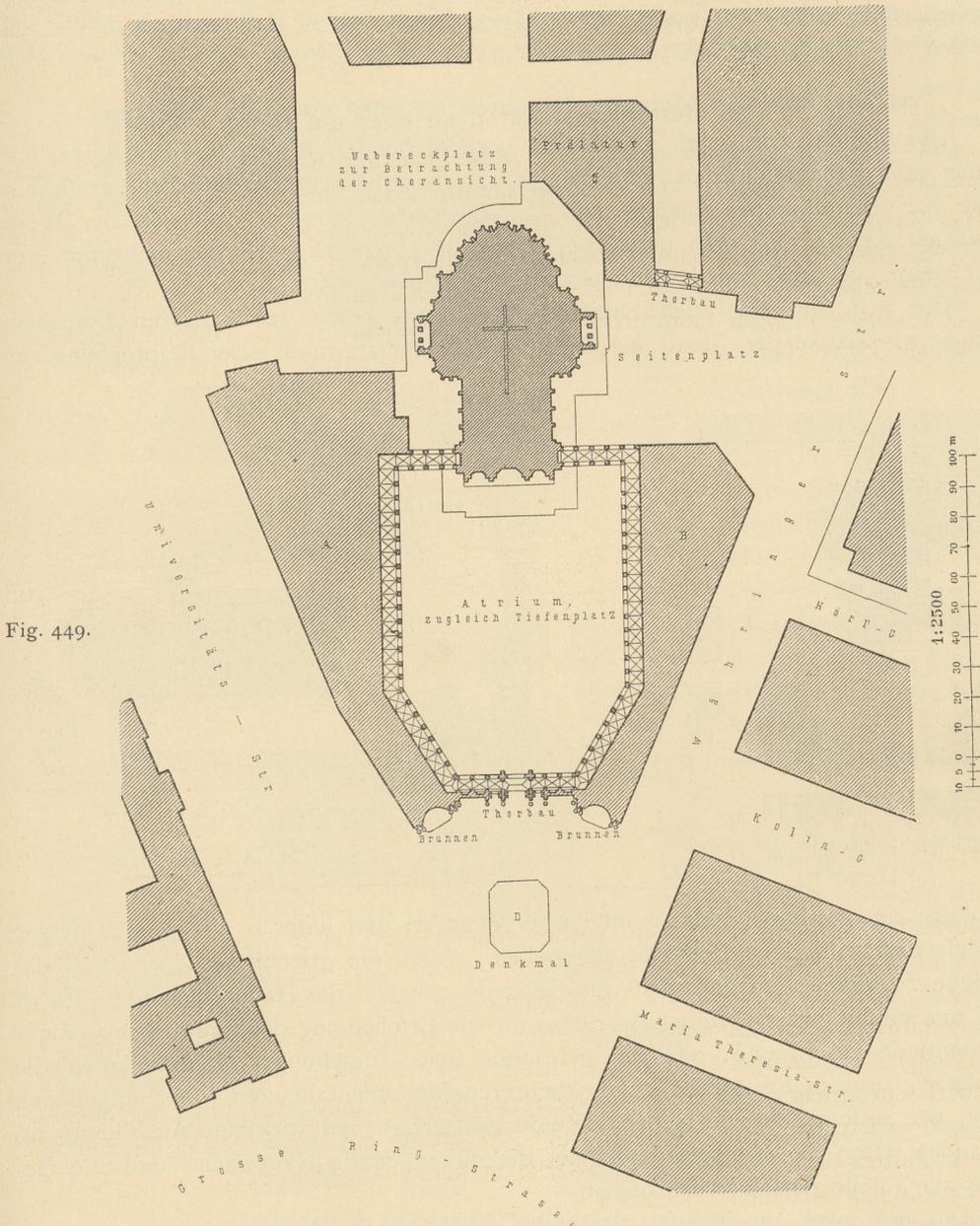


Fig. 448.



des Burgtheaters, des Rathhauses und der Votiv-Kirche zu Wien durch Einfügung neuer Baugruppen zu beschränken. Wenn auch die meisten *Sitte*'schen Vorschläge vom Standpunkte des Verkehres als unausführbar bezeichnet werden müssen und



Umgestaltung der Umgebung der Votiv-Kirche zu Wien⁴⁶⁾.

zugleich manche ästhetische Bedenken nach rufen, so enthalten dieselben doch künstlerische Wahrheiten, welche für die Entwicklung des Städtebaues hoffentlich von segensreichen Folgen sind. In Fig. 449 geben wir eine Skizze der von *Sitte* empfohlenen Umbauung der Votiv-Kirche in Wien.

Der sehr große Platz zwischen der Ringstraße und der Kirche und der kleinere Platz hinter dem Chor derselben sollen durch die Blöcke *A*, *B* und *C* theilweise verbaut werden, so daß sich vor der Thurmfront ein *Atrium* als Tiefenplatz von beschränkter Ausdehnung, an der Währingerstraße ein Platz zur Betrachtung der Seitenansicht ergibt, während hinter dem Chor noch eine freie Fläche verbleibt, welche hinreichen soll, um den Chor und das Kreuzschiff über Ecke zu betrachten. Die Seitentheile der Ringstraßenfront würden durch monumentale Brunnen geschmückt, bei *D* ein Standort für ein »Denkmal erster Größe« gewonnen werden, dem der geschlossene architektonische Hintergrund wirksam zu Statten käme.

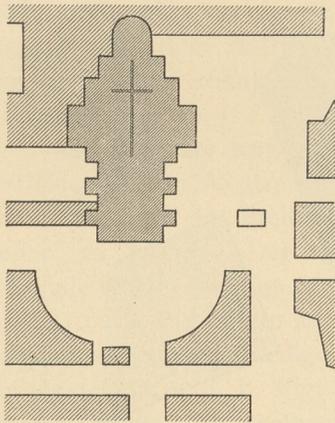
d) Stellung von Monumentalbauten an oder auf freien Plätzen.

299.
Freistellung
der
Monumente.

Der Anschauung, nach welcher im vorhergehenden Kapitel die Vorplätze, umbauten und bebauten Plätze von einander unterschieden wurden, läßt sich, wenn man nicht von den Plätzen, sondern von den Bauwerken ausgeht, auch in der Weise Ausdruck geben, daß man unterscheidet, ob das Bauwerk (oder die Bauwerke) von einer Seite, von mehreren Seiten oder von allen Seiten frei stehen.

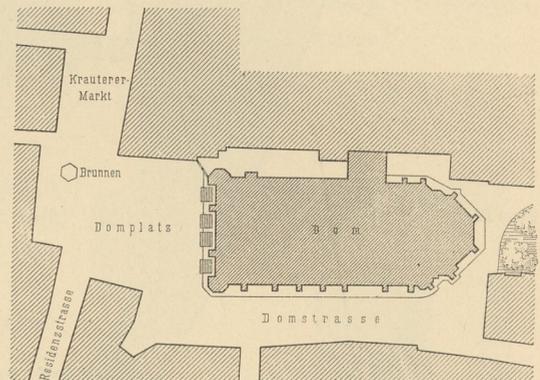
Die nur von einer Seite freien Gebäude erscheinen dem äußeren Beschauer weniger als Baukörper, denn als Schauffront, als Platzwand. Bei Besprechung der

Fig. 450.



Umgebung der Kirche *San Nicolo*
zu Catania 46).

Fig. 451.



Umgebung des Domes zu Regensburg.

1:2500
0 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Vorplätze und umbauten Plätze im vorhergehenden und unter b des gegenwärtigen Kapitels sind zahlreiche Beispiele angegeben. Auch die griechische *Agora* und das römische *Forum* zeigen uns meist die Gebäude nur von der Hauptschaufseite. Es ist diese nur einseitige Freistellung zwar eine für die Erscheinung des Bauwerkes weniger vollkommene Anordnung, als die mehrseitig freie Umgebung; dennoch lassen die Vorplätze, und mehr noch die von mehreren Monumentalbauten rings umgebenen Plätze, wie unsere Beispiele zeigen, eine so großartige und wirksame Ausbildung zu, daß nicht selten die Platzanordnung als die monumentale Hauptfache und die Gebäude als Theile derselben erscheinen.

Die auf zwei an einander stossenden Seiten, d. h. an einer Lang- und einer Querseite, frei liegenden Bauwerke sind verhältnismäßig selten. Eine solche Platzanordnung hat, wenigstens in regelmässig gebauten Städten, meist etwas Gezwungenes, da das Gebäude in die Platzfläche mit der Ecke hineinspringt (siehe Fig. 417).

In alten Städten, z. B. Catania (Fig. 450), kann die Anordnung dadurch malerisch wirken, daß der Platz in zwei selbständige Platztheile zerlegt ist, von welchen jeder der ihm zugewandten Seite des Bauwerkes entspricht; auch ist eine